Zahl: AD/100015/2017

KUNDMACHUNG

Es wird hiemit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Münster in seiner Sitzung am 29.05.2017 unter Pkt. 3 nachfolgende Abfallgebührenordnung einstimmig beschlossen hat:

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Münster

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat mit Beschluss vom 29.05.2017 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBI. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Münster hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

Sie beträgt jährlich:

1) Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Haushalte und Privatgebäude mit Fremdennächtigungen:

pro Person (Bewohner) jährlich € 16,00 pro Fremdennächtigung € 0,08

Gehören einem Haushalt unversorgte Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe an, so wird für das vierte und jedes weitere unversorgte Kind keine Grundgebühr vorgeschrieben.

b) Gastgewerbebetriebe:

pro Person (Bewohner) jährlich	€	16,00
pro Fremdennächtigung	€	0,08
pro Sitzplatz	€	1,45

Bei Schutzhütten wird pro Sitzplatz und pro Bewohner ein Drittel, bei Diskotheken und Bars sowie Cafés mit ausschließlichem Cafe-Betrieb, pro Sitzplatz die Hälfte berechnet.

c) Ferien- bzw. Wochenendwohnungen

(soweit sie nächtigungsmäßig nicht erfasst und in Benützung sind):

pro Wohnung bis zu 120 m² Wohnnutzfläche jährlich € 44,03 pro Wohnung über 120 m² Wohnnutzfläche jährlich € 73,07

d) <u>Gebäude, die nicht zur Deckung eines ganzjährigen Wohnbedarfes</u>

dienen (Wochenendhäuser):

pro Gebäude bis zu 120 m² Wohnnutzfläche jährlich € 44,03 pro Gebäude über 120 m² Wohnnutzfläche jährlich € 73,03

Weitere Gebühr

2) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Gebührensätze im Sinne des § 3 Müllabfuhrordnung:

Die vorzuschreibende Mindestmenge Restmüll pro Jahr beträgt:

a) Haushalt und Privatgebäude mit Fremdennächtigungen:

pro Person (Bewohner)	30,00	Kilogramm
pro Fremdennächtigung	0,15	Kilogramm

b) Gastgewerbebetriebe:

pro Person (Bewohner)	30,00	Kilogramm
pro Fremdennächtigung	0,15	Kilogramm
pro Sitzplatz	1,30	Kilogramm

Bei Schutzhütten wird pro Sitzplatz, pro Bewohner und pro Nächtigung ein Drittel, bei Diskotheken und Bars sowie Cafés mit ausschließlichem Cafe-Betrieb pro Sitzplatz die Hälfte berechnet.

c) Ferien- bzw. Wochenendwohnungen (soweit sie nächtigungsmäßig nicht erfasst und in Benützung sind):

pro Wohnung jährlich 80 Kilogramm

d) Gebäude, die nicht zur Deckung eines ganzjährigen Wohnbedarfes dienen

(Wochenendhäuser):

pro Gebäude jährlich 80 Kilogramm

- 3) Der Kilopreis wird mit € 0,29 (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer) festgesetzt.
- 4) Als Stichtage für die Ermittlung der Zahl der Hausbewohner gelten für die Grundgebühr und für die weitere Gebühr der 1. April für das 1. Kalenderhalbjahr und der 1. Juli für das 2. Kalenderhalbjahr eines jeden Jahres. Die Zahl der Bewohner richtet sich nach den Anmeldungen gemäß Meldekartei.

Die Zahl der Fremdennächtigungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des Vorjahres (Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember) heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die

Zahl der Nächtigungen an Hand der Zahl der Fremdenbetten und der durchschnittlichen Auslastung zu ermitteln. Diese Vorschreibung ist eine Akontozahlung und wird im folgenden Jahr nach der tatsächlichen Nächtigungszahl (1. Jänner bis 31. Dezember) korrigiert.

- 5) Die weitere Gebühr ist entsprechend der tatsächlich festgestellten und gewogenen Müllmenge im Wege der Abrechnung nach dem Ident-Wiegesystem zu entrichten.
- 6) Bei der Sperrmüllentsorgung wird die gemäß § 5 Müllabfuhrordnung beim Recyclinghof abgegebene Menge verwogen und verrechnet.
 Der Kilopreis Sperrmüll wird mit € 0,29 festgesetzt.

Für angelieferten Holzsperrmüll wird pro 0,5m³ der Preis mit € 10,00 festgesetzt.

7) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von Biomüll wird ein Preis pro Liter von € 0,06 festgesetzt.

§ 4 Vorschreibung, Änderungsstichtag

- 1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr und weiteren Gebühr gem. § 3 Abs. 2 lit a, b, c und d dieser Verordnung erfolgt jeweils halbjährlich zum 15.4. und 15.7, die Gebührenvorschreibung für die weitere Gebühr Restmüll jeweils vierteljährlich zum 15.1., 15.4, 15.7 und 15.10. eines jeweiligen Jahres.
- 2) Die weitere Gebühr für Biomüll, Sperrmüll und Holzsperrmüll wird nach Anlieferung zum jeweils nächsten Abrechnungszeitraum, mithin jeweils zum 15.1., 15.4, 15.7 oder 15.10. eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.
- 3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5 Gebührenschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister?

Werner Entner

Angeschlagen am: 07.06.2017 Abgenommen am: 23.06.2017